

Steuerrechtsänderungen zu Verrechnungspreisen – Aktueller Stand März 2021

Im Februar 2020 haben wir einen Überblick über die wichtigsten beschlossenen und erwarteten Steuerrechtsänderungen bei Verrechnungspreisen gegeben. Diesen Überblick aktualisieren wir im Folgenden:

Inhaltsverzeichnis

I. Geschriebenes Recht	2
1. Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen	2
2. Umsetzung des Multilateralen Instruments (MLI)	2
3. Länderbezogene Berichte (Country-by-Country Reporting)	3
4. Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung	3
5. ATAD II - Richtlinie	3
6. Verwaltungszusammenarbeit in der EU	4
7. Neuregelung der Anti-Treaty Shopping-Regeln	4
8. Entlastung von Kapitalertragsteuer	4
9. Änderung der Verrechnungspreiskorrekturnormen	5
10. Gesetzliche Grundlage für Vorabverständigungsverfahren (APA)	5
11. Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetzes	5
12. Public Country-by-Country Reporting	6
II. Rechtsprechung	6
1. BFH-Rechtsprechung zur Konzernfinanzierung	6
2. BFH zum Verhältnis von verdeckter Gewinnausschüttung und § 1 Abs. 1 AStG	6
III. Verwaltungsanweisungen	7
1. Verwaltungsgrundsätze 2020	7
IV. Internationale Entwicklungen / OECD-Entwicklungen	7
1. OECD Verrechnungspreisleitlinien für Finanzierungstransaktionen	7
2. Herausforderungen der Corona-Pandemie	7
3. OECD-Diskussionsentwürfe zu den "Säulen 1 und 2" eines neuen internationalen Steuerrechts für digitale Geschäftsmodelle	7



4. Frage, ob die Arbeit im Home Office eine Betriebsstätte begründet 8
5. Zusatzprotokoll zum DBA zwischen Deutschland und Großbritannien 9

I. Geschriebenes Recht

1. Die EU-Richtlinie zur **Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen** wurde vom deutschen Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Juli 2020 umgesetzt (§§ 138d-138k AO). Für Verrechnungspreise und Umstrukturierungen sind besonders § 138e Abs. 2 Nr. 4a) - c) AO interessant. Bestimmte Verrechnungspreissituationen und Umstrukturierungen sind meldepflichtig gleich, ob ihr Hauptziel ein steuerlicher Vorteil ist oder nicht (Main-Benefit-Test). Demnach sind anzuzeigen
 - die Nutzung unilateraler Safe-Harbour-Regelungen (Nr. 4a),
 - Übertragungen schwer bewertbarer immaterieller Vermögenswerte (Hard-to-Value Intangibles; Nr. 4b) und
 - Funktionsverlagerungen, wenn durch sie die Gewinnerwartungen (EBIT) des übertragenden Unternehmens um mehr als 50 % sinken (Nr. 4c).

Auch andere Verrechnungspreisgestaltungen können meldepflichtig sein.

Zwar ermöglichte die Richtlinie (EU) 2020/876 den Mitgliedsstaaten, die Fristen zur erstmaligen Meldung um sechs Monate zu verlängern, um Unternehmen in der Corona-Pandemie nicht noch mehr zu belasten. Deutschland hat jedoch die Fristen nicht verlängert. Daher gilt für alle meldepflichtigen Gestaltungen ab dem 1. Juli 2020 (Neufälle) eine Meldefrist von 30 Tagen. Altfälle waren bis zum 31. August 2020 zu melden.

2. Am 28. November 2020 ist das Gesetz zur **Umsetzung des Multilateralen Instruments (MLI)** ("Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting") in Kraft getreten. 14 deutsche DBA sollen durch das MLI geändert werden, nämlich die DBA mit Österreich, Kroatien, Tschechien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Rumänien, Slowakei, Spanien und Türkei. Die volle Umsetzung erfolgt in zwei Stufen,
 - durch das Umsetzungsgesetz vom 28. November 2020 und
 - durch ein DBA-Anwendungsgesetz.

Bilaterale Konsultationen mit den MLI-Partnerstaaten sollen die MLI-basierten DBA-Änderungen konkretisieren. Das DBA-Anwendungsgesetz soll diese parlamentarisch verabschieden.

Parallel zur Umsetzung des MLI haben Konsultationen mit weiteren DBA-Staaten begonnen, um das jeweilige DBA im Geist des BEPS-Projekts zu ändern. So haben Deutschland und Großbritannien bereits ein Zusatzprotokoll zum DBA verabschiedet, welches Art. 6, 7, 13, 16 MLI umsetzt. Darin wird unter anderem eine Antifragmentierungsregelung eingeführt. Sie soll eine Gesamtschau der Geschäftstätigkeit von eng verbundenen Unternehmen in einem Staat erlauben. So soll eine Betriebsstätte nicht durch Zerlegung von Funktionen in vorbereitende und Hilfstätigkeiten vermieden werden können.

Das Zusatzprotokoll bedarf des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland (Zustimmungsgesetz) und soll nach Art. 8 des Änderungsprotokolls am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

3. Der Umfang der **länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reporting)** wurde im Jahressteuergesetz 2020 ausgeweitet. Seitdem ist nicht mehr nur über Unternehmen zu berichten, die in den Konzernabschluss einbezogen sind. Der Gesetzgeber hat vielmehr „klargestellt“, dass alle Geschäftseinheiten in den länderbezogenen Bericht aufzunehmen sind (§ 138a Abs. 2 Nr. 1 AO). Diese Erweiterung soll den Gleichklang mit EU-Vorgaben und OECD-Empfehlungen herbeiführen. Die Neuregelung ist seit dem 29. Dezember 2020 auf alle offenen Fälle anzuwenden.

4. **Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung** in Umsetzung der EU Anti-Tax Avoidance Directive („ATAD I - Richtlinie“). Der Referentenentwurf eines ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 24. März 2020 bezweckte insbesondere folgende Änderungen:
 - Eine ausländische Zwischengesellschaft sollte inlandsbeherrscht sein, wenn dem Gesellschafter allein oder gemeinsam mit ihm nahestehenden Personen mehr als die Hälfte der Anteile, der Stimmrechte, des Kapitals oder des Gewinnanspruchs zuzurechnen sind.
 - Verluste der Zwischengesellschaft sollten nur noch vortragsfähig sein, nicht mehr rücktragsfähig.
 - Die Grenze, ab der ausländische passive Einkünfte als niedrig besteuert gelten, sollte bei 25% bleiben.
 - Die aktiven, nicht hinzurechnungsbesteuerten Einkünfte sollten teilweise neu definiert werden. Die negative Regelungstechnik („Alle Einkünfte sind passiv, es sei denn, sie fallen ausnahmsweise unter die aktiven Einkünfte“) sollte bleiben.

Die vorgeschlagene Neuregelung sollte erstmals auf Zwischeneinkünfte anzuwenden sein, die in einem Wirtschaftsjahr entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt. Zuletzt scheiterte die Umsetzung der ATAD I - Richtlinie im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020.

5. Die Erweiterung der ATAD I - Richtlinie mit zusätzlichen Regelungen zu hybriden Finanzierungen und hybriden Strukturen („**ATAD II - Richtlinie**“) ist am 27. Juni 2017 in Kraft getreten. Sie war bis 31. Dezember 2019 umzusetzen (für umgekehrt hybride Gestaltungen bis zum 31. Dezember 2021). Ein Referentenentwurf zur Implementierung der Richtlinie wurde am 24. März 2020 veröffentlicht. Er sah eine sehr weitgehende Versagung des Betriebsausgabenabzugs vor, wenn die (Zins-)Erträge beim Empfänger nicht oder niedriger besteuert werden. Die ATAD II - Richtlinie ist in Deutschland nach wie vor nicht umgesetzt.

6. Die EU-Kommission veröffentlichte am 15. Juli 2020 einen Richtlinienentwurf zur Verbesserung der **Verwaltungszusammenarbeit** im Steuerbereich (DAC 7). Ziel ist es, eine Meldepflicht für Betreiber von Online-Plattformen einzuführen. Diese soll Steuerbetrug durch Nichtdeklaration von Einkünfte verhindern, die über die Plattformen erzielt werden. Außerdem sollen ein klarer Rechtsrahmen für gemeinsame Betriebsprüfungen im Sinne des EUAHiG eingeführt und die Verwaltungszusammenarbeit ausgeweitet werden.

Der Entwurf sieht eine Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 und eine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 vor. Vorschriften über gemeinsame Betriebsprüfungen sollen bis 31. Dezember 2023 umgesetzt und ab dem 1. Januar 2024 angewendet werden.

7. Der EuGH hatte die bisherige Anti-Treaty-Shopping Vorschrift (§ 50d Abs. 3 EStG) sowohl i.d.F. 2007 als auch 2012 für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, die Vorschrift unionsrechtsgemäß auszugestalten. Ein Regierungsentwurf sieht nun eine **Neuregelung der Anti-Treaty Shopping-Regeln** vor. Positiv formuliert hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur einen Anspruch auf Entlastung der Abzugsteuer auf Grundlage eines DBA, soweit Personen an ihr beteiligt/begünstigt sind, denen dieser Anspruch auch bei Direktbezug zustünde (persönliche Entlastungsberechtigung) oder soweit die Einkunftsquelle einen wesentlichen Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung). Trifft mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht zu, bleibt die Abzugsberechtigung trotzdem bestehen, wenn
 - die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner ihrer Hauptzwecke die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder
 - mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an der Börse stattfindet (Börsenklausel).

Die Vorschrift wäre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf alle offenen Fälle anwendbar. Sind Einkünfte bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung zugeflossen, gilt aber ein Günstigerprinzip. Die zum Zuflusszeitpunkt gültige Fassung von § 50d Abs. 3 EStG soll in diesen Fällen maßgeblich sein, falls sie noch die Entlastung des Steuerpflichtigen vorsah.

8. Der Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes sieht neue Regelungen zur **Entlastung von Kapitalertragsteuer** vor (§ 50c EStG). Dabei sind einige Änderungen vorgesehen. Zum Beispiel soll es keine rückwirkenden Freistellungsbescheinigungen mehr geben, diese sollen künftig ab Ausstellung für höchstens drei Jahre gelten. Zudem sind nach dem Entwurf Steueranmeldungen auch dann vorgeschrieben, wenn aufgrund Freistellungsbescheinigung keine Steuer einzubehalten ist. Auch soll der Grundstein für eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung durch das BZSt gelegt werden.

9. Der Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes enthält große Teile des Referentenentwurfs vom 24. März 2020 zur **Umsetzung der ATAD I - Richtlinie**. Insbesondere soll § 1 AStG folgendermaßen geändert werden:

Bemerkenswert sind folgende Eckpunkte des Referentenentwurfs:

- Einführung des OECD-Grundsatzes, die am besten geeignete Verrechnungspreismethode anzuwenden (Most Appropriate Method).
- Aufnahme des DEMPE-Konzepts zur Besteuerung der Erträge aus immateriellen Werten.
- Vermittelte oder weitergereichte Darlehen werden in der Regel als funktions- und risikoarme Dienstleistungen angesehen.
- Zwangsweise Transferpaketbewertung für Funktionsverlagerungen ohne Escape-Klauseln.
- Neuregelung von Preisanpassungen bei immateriellen Werten unter Verkürzung des Beobachtungszeitraumes auf sieben Jahre.

Der Referentenentwurf vom 24. März 2020 sah noch ein Sonderregime für konzerninterne Finanzierungen mit Beweislastumkehr für den Abzug von Zinsen dem Grunde und der Höhe nach. Das wurde aufgegeben.

Vorgesehen war eine Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2021, der Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes enthält keine gesonderte Anwendungsbestimmung.

10. Der Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes soll auch eine **gesetzliche Grundlage für Vorabverständigungsverfahren (APA)** schaffen (§ 89a AO). Der Entwurf schreibt weite Teile der bisherigen Verwaltungspraxis fest. Die Gebühren für Vorabverständigungsverfahren (APAs) sollen steigen. Nach § 89a Abs. 7 AO-E beträgt die Gebühr für jeden Antrag auf Einleitung eines APA 30.000 Euro und für jeden Verlängerungsantrag 15.000 Euro. Handelt es sich bei dem Antrag nicht um einen Verrechnungspreisfall, so beträgt die Gebühr für jeden Antrag ein Viertel hiervon. Wenn sich der Antrag auf einen Sachverhalt bezieht, für dessen steuerliche Beurteilung bereits eine multilaterale oder bilaterale steuerliche Außenprüfung durchgeführt wurde, die zu einem übereinstimmend festgestellten Sachverhalt und zu einer übereinstimmenden steuerlichen Würdigung geführt hat, reduziert sich die Gebühr um 75 %. Überschreitet die Summe der von dem Vorabverständigungsverfahren erfassten Geschäftsvorfälle die Betragsschwellen des § 6 Abs. 2 S. 1 der GAufzV voraussichtlich nicht, beträgt die Gebühr 10.000 Euro für jeden APA-Antrag und 7.500 Euro für jeden Verlängerungsantrag. Die Regelung soll für alle Anträge auf Vorabverständigungsverfahren anwendbar sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes beim BZSt eingehen.

11. Am 22. April 2020 wurde der **Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetzes** veröffentlicht. "Verband" sollen alle juristischen Personen und Personenvereinigungen sein, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, also insbesondere gewerbliche Kapital- und Personengesellschaften. Sogenannte "Verbandstaten" sollen

außerhalb des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Sanktionen geahndet werden können. Diese betragen bis zu 10 Mio. Euro für Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 100 Mio. Euro bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Verbandes. Compliance-Programme können strafmildernd wirken. Das Gesetz soll zwei Jahre nach Verkündung zum ersten Tag des folgenden Quartals in Kraft treten.

12. Die Einführung einer verpflichtenden Veröffentlichung von Ertragssteuerinformationen für bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (**Public Country-by-Country Reporting**) ist nunmehr zu erwarten. Der EU-Ministerrat hat sich mit qualifizierter Mehrheit für eine entsprechende Änderung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU ausgesprochen und die Ratspräsidentschaft (Portugal) beauftragt, mit dem EU-Parlament eine dort zustimmungsfähige Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie auszuhandeln. Nach dem Vorschlag der portugiesischen Ratspräsidentschaft sollen Konzerne mit konsolidierten Umsätzen von mehr als 750 Mio. Euro zur Veröffentlichung von Steuerzahlungen je Land verpflichtet werden. Konzerne, deren Muttergesellschaft eine Personengesellschaft mit haftenden natürlichen Personen als Gesellschafter ist, sind ausgenommen. Mit der Verabschiedung des Public Country-by-Country Reporting durch das EU-Parlament ist zu rechnen.

II. Rechtsprechung

1. Die **BFH-Rechtsprechung zur Konzernfinanzierung** ist weiter im Fluss. Der 2019 durch das richtungsweisende Urteil vom 27. Februar (Az. I R 73/16) eingeschlagene Kurs wird in den 2020 veröffentlichten Urteilen fortgesetzt und verfestigt. Danach gehört eine fehlende Darlehensbesicherung grundsätzlich zu den nicht fremdüblichen Bedingungen im Sinne des § 1 Abs. 1 AStG. Der Begriff des Konzernrückhalts beschreibe lediglich den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Unternehmensverflechtung und bringe die Üblichkeit zum Ausdruck, innerhalb eines Konzerns Kreditansprüche nicht wie unter Fremden abzusichern. Der Konzernrückhalt könne aber selbst nicht als Sicherung angesehen werden. Art. 9 Abs. 1 OECD-MA (bzw. die entsprechende Korrekturvorschrift des jeweiligen DBA) erlaube nicht nur Preisberichtigungen, sondern ermögliche auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf. Letztlich sei diese Praxis auch mit Unionsrecht vereinbar. Gegen das Urteil vom 27. Februar 2019 (Az. I R 73/16), das Urteil vom 14. August 2019 (Az. I R 34/18) und das Urteil vom 18. Dezember 2019 (Az. I R 72/17) sind derzeit Verfassungsbeschwerden beim BVerfG (Az. 2 BvR 1161/19, 2 BvR 1079/20, 2 BvR 2002/20) anhängig.
2. Im Urteil vom 27. November 2019 (Az. I R 40/19) hat der **BFH zum Verhältnis von verdeckter Gewinnausschüttung und § 1 Abs. 1 AStG** Stellung bezogen. Eine Rangfolge besteht dem Urteil zufolge nicht. Soweit die Rechtsfolgen der beiden Vorschriften nicht voneinander abweichen, könne der

Rechtsanwender wählen, welche von ihnen er vorrangig prüft. Damit wurde die langjährige Betriebsprüfungspraxis bestätigt. Zu beachten ist aber, dass die Entscheidung die Streitjahre 2003 und 2004 betrifft. Offen ist, inwiefern sich das Urteil auf Veranlagungszeiträume ab 2008 auswirkt, nachdem § 1 AStG im Zuge des JStG 2008 überarbeitet wurde.

III. Verwaltungsanweisungen

1. Am 13. Dezember 2020 hat die Finanzverwaltung neue Verwaltungsgrundsätze zur Prüfung von Verrechnungspreisen erlassen. Die sog. **Verwaltungsgrundsätze 2020** ersetzen teilweise die Verwaltungsgrundsätze 2005. Die neuen Verwaltungsgrundsätze legen die Auffassung des Bundesfinanzministeriums zur Mitwirkung, Vorlage von Unterlagen, Beweisvorsorge und Dokumentation von Verrechnungspreisen sowie zu ihrer Schätzung und Korrektur dar. Insgesamt verschärft sich die Verwaltungssicht. Beispielsweise
 - sollen Stellungnahmen des Steuerberaters zu Verrechnungspreisen E-Mails und Nachrichten sozialer Netzwerke vorlagepflichtig sein,
 - soll es für eine behördliche Gewinnkorrektur ausreichen, wenn der Preis der Behörde "wahrscheinlicher" ist.

Die Verwaltungsgrundsätze 2020 sind für Steuerpflichtige nicht bindend, werden aber in allen offenen Fällen die Rechtsanwendung der Finanzbehörden prägen.

IV. Internationale Entwicklungen / OECD-Entwicklungen

1. Am 11. Februar 2020 veröffentlichte die **OECD Verrechnungspreisleitlinien für Finanzierungstransaktionen**, welche als neues Kapitel X und als Ergänzung zu Kapitel I Eingang in die OECD Verrechnungspreisleitlinien gefunden hat. Darin enthalten sind Stellungnahmen unter anderem zu Fragen der angemessenen Vergütung von Finanzierungs- und Treasury-Leistungen, Darlehen, Cash-Pool-Strukturen, Garantie- und Patronatserklärungen und Eigenversicherern. Anders als die oben berichtete BFH-Rechtsprechung erkennt die OECD die eine Berücksichtigung der Gesamt-Konzernbonität bei der Bestimmung von Zinssätzen für Darlehen im Konzern an.
2. Am 18. Dezember 2020 veröffentlichte die **OECD** einen **Leitfaden**, der die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf spezielle Sachverhalte veranschaulichen soll, um den **Herausforderungen der Corona-Pandemie** gerecht zu werden. Er soll Steuerpflichtige und Finanzbehörden unterstützen. Kernpunkte des Leitfadens sind: Probleme bei Vergleichbarkeitsanalysen, Umgang mit Verlusten und COVID-19 spezifischen Kosten, staatliche Hilfsprogramme und APAs ("Advance Pricing Agreements").

3. Am 14. Oktober 2020 veröffentlichte die OECD zwei **Diskussionsentwürfe zu den "Säulen 1 und 2" eines neuen internationalen Steuerrechts für digitale Geschäftsmodelle**. Die Reform besteht aus zwei "Säulen".

Säule 1 enthält drei Maßnahmen:

- Beteiligung der Marktstaaten am Residualgewinn des Konzerns (Betrag A)
- Vergütung für Routinevertrieb in Marktstaaten anhand der TNMM (Betrag B)
- Schaffung eines wirksamen Instrumentariums zur Streitvermeidung und -beilegung

Das Hauptaugenmerk der OECD liegt auf Betrag A. Dabei handelt es sich um eine formelhafte Allokation des Residualgewinns von automatisierten digitalen Dienstleistungen (Automated Digital Services, ADS) und verbraucherorientierten Dienstleistungen und Warenlieferungen (Consumer Facing Businesses, CFB). Die OECD stellt kasuistische Positiv- und Negativkataloge auf, um ADS und CFB zu definieren. Dabei ist zu beachten, dass auch B2B-Geschäfte ADS darstellen können. Säulen 1 und 2 sollen für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro gelten. Diese Umsatzschwelle entspricht dem Mindestumsatz für Country-by-Country Reporting. Außerdem soll Säule 1 nur für Unternehmen mit einem grenzüberschreitenden Mindestumsatz gelten.

Mit Säule 2 verfolgt die OECD im Wesentlichen das Ziel, im internationalen Steuerwettbewerb durch die Einführung einer globalen Mindeststeuer einen Boden einzuziehen. Konkret schlägt die OECD vier Regelungen vor:

- „Hinzurechnungsbesteuerung“ (Income Inclusion Rule, IIR)
- Regelung für unterversteuerte Zahlungen (Undertaxed Payment Rule UTPR)
- Umschaltklausel (Switch-Over Rule, SOR)
- Rückfallklausel (Subject-to-Tax Rule, STTR)

Die IIR und die UTPR werden zusammen als "GloBE Rules" bezeichnet. Die IIR ist vergleichbar mit der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung, kommt aber ohne Aktiv- oder Passivkatalog aus. Die OECD hat sich für den so genannten Top-down Approach entschieden, d.h. der Staat der Ultimate Parent Entity (UPE) soll „nachbesteuern“ dürfen. Wenn dieser nicht nachbesteuert, darf der Staat der entlang der Beteiligungskette darunterliegenden Gesellschaft besteuern etc. Nach der UTPR wird eine "Top-up Tax" auf Betriebsausgaben erhoben, deren korrespondierende Betriebseinnahmen niedrig besteuert werden (Base Eroding Payments). Dies ähnelt der deutschen und der österreichischen Lizenzschranke. Die SOR und die STTR kennt man bereits aus bestehenden DBA.

Zur Definition der Niedrigbesteuerung ist eine effektive Steuerquote (Effective Tax Rate, ETR) von 10-12 % im Gespräch. Diese soll pro Land gelten, damit eine höhere Besteuerung in einem Land nicht die Hinzurechnungsbesteuerung verhindert.

Alles in allem ist Säule 2 gerade in technischen Details deutlich weiter fortgeschritten als Säule 1. Stand heute sollen aber beide Säulen nur als

Gesamtpaket beschlossen werden. Die OECD strebt eine Einigung aller beteiligten Staaten bis Mitte 2021 an.

4. Am 21. Januar 2021 veröffentlichte die OECD einen Leitfaden zu Steuerabkommen und den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Dieser befasst sich unter anderem mit der **Frage, ob die Arbeit im Home-Office eine Betriebsstätte begründet**. Die OECD ist der Ansicht, dass, solange die Arbeit im Home-Office kausal auf die Pandemie zurückzuführen ist, keine Betriebsstätte begründet wird. Entsprechend hierzu hat Deutschland Konsultationsvereinbarungen mit Österreich, der Niederlande, Frankreich, der Schweiz, Belgien und Polen abgeschlossen. Mit Luxemburg wurde hierzu eine Verständigungsvereinbarung geschlossen.

5. Zur Vollständigkeit wird erneut auf den Erlass eines **Zusatzprotokolls zum DBA zwischen Deutschland und Großbritannien** hingewiesen. Auf diesen wurde bereits in Teil I. Punkt 2 eingegangen. Zudem wurde am 19. Januar 2021 ein Änderungsprotokoll zum DBA zwischen Deutschland und Irland unterzeichnet, das ebenfalls Regelungen aus dem MLI beinhaltet. Auch hier bedarf es noch eines Zustimmungsgesetzes und der Ratifizierung.

	Gegenstand	Inhalt	Anwendung
I. Geschriebenes Recht			
1.	EU-Richtlinie zum automatisierten Informationsaustausch	Einführung einer Pflicht zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen	In Kraft, Anwendung in Deutschland ab dem 1. Juli 2020; Geltung für Gestaltungen nach dem 24. Juni 2018
2.	DBA	Selektive Änderungen bestehender DBA aufgrund des Multilateralen Instruments	Notifizierung ausstehend
3.	AO	Erweiterung der Unternehmen, welche in den länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report) einzubeziehen sind	In Kraft seit dem 29. Dezember 2020; Betrifft alle offenen Fälle
4.	AStG	Referentenentwurf zur Änderung der §§ 7 ff. AStG in Umsetzung der ATAD I - Richtlinie	Entwurfsberatung in 2021
5.	EStG	Einführung von § 4k EStG mit Regelungen für hybride Gestaltungen in Umsetzung der ATAD II - Richtlinie	Weitere Beratung 2021
6.	EU-Richtlinien-vorschlag zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich	Einführung einer neuen Meldepflicht für Betreiber von digitalen Plattformen (DAC 7)	Weitere Beratung 2021
7.	EStG	Referentenentwurf zur Reform des § 50d Abs. 3 EStG	Weitere Beratung 2021
8.	EStG	Referentenentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes für einen neu gefassten § 50c EStG	Weitere Beratung 2021
9.	AStG	Referentenentwurf zur partiellen Neufassung von § 1 AStG	Entwurfsberatung in 2021
10	AO	Einführung von § 89a AO mit Regelungen zum Verfahren bei Vorabverständigungsverfahren (APA)	Entwurfsberatung in 2021
11.	VerSanG	Referentenentwurf eines Verbandssanktionengesetz	Entwurfsberatung in 2021

	Gegenstand	Inhalt	Anwendung
12.	EU-Bilanzrichtlinie	Einführung eines Public Country-by-Country Reportings	Ruhend / Möglicherweise Beratung in 2021
II. Rechtsprechung			
1.	AStG	Änderung der Rechtsprechung zur Sperrwirkung von Art. 9 DBA gegenüber § 1 AStG sowie zum Rückhalt im Konzern	Für alle offenen Fälle
2.	KStG/AStG	Verhältnis von verdeckter Gewinnausschüttung und § 1 Abs. 1 AStG	Anwendung wohl nur für Veranlagungszeiträume vor 2008
III. Verwaltungsanweisungen			
1.	Verwaltungsgrundsätze 2020	Erlass neuer Verwaltungsgrundsätze betreffend die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach § 90 AO und Schätzungsbefugnisse der Finanzbehörde nach § 162 AO	In Kraft
IV. Internationale Entwicklungen / OECD-Entwicklungen			
1.	Kapitel I, X OECD-Verrechnungspreisleitlinien	Veröffentlichung der Verrechnungspreisleitlinien zu Finanztransaktionen	In Kraft
2.	Leitfaden zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise	Leitlinien zu dem Umgang mit Vergleichbarkeitsanalysen, Umgang mit Verlusten und COVID-19 spezifischen Kosten, staatliche Hilfsprogramme und APAs	In Kraft
3.	BEPS Aktionspunkt 1	Verschiebung von Besteuerungsrechten zugunsten von Marktstaaten (Pillar One) und Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two)	Weitere Beratung 2021
4.	Konsultationsvereinbarungen Deutschland mit Österreich, Niederlande, Frankreich,	Tätigkeit im Home Office begründet keine Betriebsstätte, solange sie kausal auf Covid-19 Pandemie zurückzuführen ist	Automatische Verlängerungen, solange die Vereinbarungen nicht gekündigt werden.

	Gegenstand	Inhalt	Anwendung
	Schweiz und Polen		
5.	DBA	Zusatzprotokolle zu den DBA mit Großbritannien und Irland	Zustimmungsgesetz und Ratifizierung voraussichtlich 2021

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Stephan Schnorberger
stephan.schnorberger@bakermckenzie.com



Rabea Lingier, LL.M. (Maastricht)
rabea.lingier@bakermckenzie.com



Florian Gimmler
florian.gimmler@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden
 10117 Berlin
 Tel.: +49 30 2 20 02 81 0
 Fax: +49 30 2 20 02 81 199

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
 40221 Düsseldorf
 Tel.: +49 211 3 11 16 0
 Fax: +49 211 3 11 16 199

Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54
 60311 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 69 2 99 08 0
 Fax: +49 69 2 99 08 108

München

Theaterstraße 23
 80333 München
 Tel.: +49 89 5 52 38 0
 Fax: +49 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.